

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales, oder Allerneuestes Grund-Gesetz Zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs

Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Halle, 1739

VD18 1304754X

III.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201853

traditiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Frieden. Schlusses, verwerffen und verrichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd, auch weder Unserm Reichs. Rath, noch dem Bücher. Commissario, zu Frankfurt am Mayn, verstaten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censur und Confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III.

Sie sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt. Säulen des Heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten.

Denenelben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch hinführo das Prædicat respective Hochwürdigst, und Durchlauchtigst zulegen, und darmit continuiren.

So dann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Guldnen Bull, jedoch dem Frieden. Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchten, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Sie bey ihrer wohlverlangter Chur Würde, und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Prä-Eminentien und Prærogativen erhalten.

Den

Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Erz-Schatzmeister-Ampt, auf Maasß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen, vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manutreniren,

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vor gen Kayseri rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiter die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch Unsers theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Iuribus, Hoheiten, and Privilegien ohnabbrüchig;

Als auch Uns geniemen will, und Wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Crone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten um ihr Ampt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und, was zwischen beeden Churfürsten zu Mainz und Cöln, wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben;

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre

ihre
21
Bu
für
nach
eis
Leb
sch
daß
ne
sch
te
No
all
sein
kei
ob
da
un
che
K
ein
ten
du
ren
sell
be
mi
S
ten
hi

ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bulle, verbleiben lassen; und nachdem von Churfürsten und Fürsten ohnlängst zu Regensburg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kaysers sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und dann, daß in solchem ein und andern angeregeten, wie auch erügebachten Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bulle, auch ihrem vor dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen

sollen Wir diesen der Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiemit beschiet, für genehm und Uns demne gemäß und conform halten.

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der güldenen Bulle, und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Ob-
liegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen, sondern Uns in dem und andern der güldenen Bulle gemäß gnädiglich und unweigerlich halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen, und die güldene Bulle, alte Rechte, und andere Geseze und Freheiten vermögen, so es zu Fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heil. Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben und gang ungefräncket lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, sambt was denen-
selben anhängig, von jemand disputiret oder bestritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, das doch keines Wegs seyn solle, daß alles solle nichtig seyn.

Wir sollen und wollen auch alles das, so durch
die

die zwey des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien unmittelbarer Zeit der Vacanz, und bis Wir die Wahl. Capitulation in Person beschwohren, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der guldnen Bulle, und Vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziemet und gebühret.

Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zuträget, daß ausländischer Potentaten, Fürsten, Republicken Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vornam, als wären die Republicken vor gekrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zuachten, an denen Kayserlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten pretendiren wollen; So sollen und wollen Wir instünfftige solches weiter nicht gestatten; War es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusiehet, und unmittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Pottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republicken Gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi
Ordi-

Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserslichen Hof, auch sonst in aller Orthen, in und ausser dem Reich, keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichem Gesandten, gegeben werden;

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst, Ihre von Alters hergebrachte, und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von frembder Regenten und Republicken Gesandten, oder anderen, an Unserm Kayserslichen und Königlichem Hof, oder, wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder unerliches vorgenommen oder gestattet werde.

Es sollen auch bey Kayserslichen und Königlichem Erönungen, und andern Reichs-Solennitäten, denen Immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor andern Aus- und Inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserslichen Råthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Standt vor allen andern, weil Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserslichen Hof und allen Orthen observiret werden.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann
der

der Churfürsten Ambts Verwesere und Erb Aemter bey unserm Kayserslichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs Wahl und anderen dergleichen Tügen, Unsern Kayserslichen Hof begeben, oder Sachen vorfallen, dazü die Erb Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof Aemtern keines Wegs vor oder eingegriffen werde; oder da je, wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten Unsern Hof Aemtern je zuweilen ersetzt werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Ambts Verwesern und Erb Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob Sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof Aemtern entzogen werden.

Und weil bey Aufrichtung der Policy und Tax Ordnung auf Reichs und Wahl Tügen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Erz Marchall Ambt zukommet und gebühret, so solle von Unserem Hof Marchall Ambt oder anderen, welcher unterm Prætext Kayserslicher Commission, noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs Ambt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas Nachtheiliges concediret werden, gleichwohl aber dem Hof Marchall in seinem zukommenden und von dem Erz Marchall Ambt dependirenden Ambts Verrichtungen, durch Unsere Lands Regierung,

(b)

oder

131139